



25. Januar 2010

Gemeinderat
9327 Tübach

09 **Gemeinde Tübach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Gestützt auf die aktuellen Rechtsgrundlagen wie auch aufgrund Ihrer praktischen Erfahrungen haben Sie zusammen mit der Ortsplanung auch das Baureglement aus dem Jahre 1995 überarbeitet. Das Reglement wurde vom Baudepartement vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Es ist indes auf Folgendes hinzuweisen:

In kommunalen Baureglementen enthaltene Vorschriften, die für das ganze Gemeindegebiet anwendbare positive Gestaltungsvorschriften für Bauten und Anlagen festlegen, verstossen gegen Art. 93 Abs. 4 BauG. Solche strengere Gestaltungsvorschriften kann die Gemeinde nur für bestimmte Teile ihres Gebietes aufstellen (z.B. für Ortsbildschutzgebiete). Auch im vorliegenden Reglement sind u.E. unzulässige Gestaltungsvorschriften enthalten (z.B. Art. 11 Abs. 2 und 6, jeweils erster Satz). Es ist fraglich, ob auf diese Vorschriften abgestellte Entscheide in einem Rechtsmittelverfahren standhalten. Wir verweisen auch auf den Vorprüfungsbericht vom 27. November 2008.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Das Baureglement vom 3. August 1995 wird aufgehoben.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG-OP